

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2006

Ausgegeben zu Münster am 28. November 2006

Nr. 13

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Lernbereich Naturwissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule vom 17. Februar 2006	590
Prüfungsordnung für den Postgraduierten-Studiengang „Real Estate Law “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. April 2006	618
Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Ethik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. April 2006	626
2. Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 06. Juni 2003 vom 13. März 2006	637

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2006/13
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



STUDIENORDNUNG
für den Lernbereich Naturwissenschaften
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an
Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden
Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem
Studienschwerpunkt Grundschule
vom 17. Februar 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Lernbereich Naturwissenschaften für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen - Schwerpunkt Grundschule mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Lernbereich Naturwissenschaften/ Lernbereich Gesellschaftswissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. August 2005. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Lernbereich Naturwissenschaften ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamstundenzahl von 42 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums im Lernbereich Naturwissenschaften ist die Befähigung zur Lehrtätigkeit im auf den Lernbereich Naturwissenschaften bezogenen Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen.

Die Studierenden sollen dabei

- die Methoden der wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung analysieren, reflektieren und anwenden können („Prozesse“),
- wesentliche naturwissenschaftliche Erklärungsmodelle sowie zentrale und grundlegende Ideen der Bezugsdisziplinen analysieren, reflektieren und beurteilen können („Konzepte“),
- Möglichkeiten und Grenzen der Naturwissenschaften erkennen, reflektieren und einschätzen können („Anwendungsbereiche“).

Das erfordert den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Teilgebieten des Studiums und den entsprechenden Qualifikationen

- zur wissenschaftlichen Arbeit;
- zur fachverbindenden und fächerübergreifenden Arbeit in den verschiedenen Lernfeldern der Gesellschaftswissenschaften und der Naturwissenschaften bezogen auf den Unterricht in den Grundschulen;
- zur Entwicklung von Entscheidungs- und Handlungskriterien und deren Umsetzung;
- zur Einordnung der Kenntnisse in Gesamtzusammenhänge der Fachwissenschaften und der Didaktik des Sachunterrichts;
- zur Wahl geeigneter Lerninhalte, Methoden und Medien im Kontext der Lehr- und Lernziele des auf die Naturwissenschaften bezogenen Unterrichts;
- zur Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten sowie deren Evaluation;
- zur Aufgeschlossenheit und Bereitschaft, sich selbständig mit neuen fachlichen und fachdidaktischen Erkenntnissen und Fragestellungen auseinanderzusetzen sowie Fort- und Weiterbildungsangebote zu nutzen.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Studium des Lernbereichs Naturwissenschaften werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesung

Sie dient der theoretischen Vermittlung wissenschaftlicher und fachdidaktischer Inhalte in Form einer vortragenden Darstellungsweise. Eine Vorlesung kann durch Demonstrationen ergänzt werden.

2. Übung / Tutorium

Naturwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung erworben.

3. Seminar

In Abgrenzung zur Vorlesung steht im Mittelpunkt des Seminars die gemeinsame Erarbeitung und Diskussion einer wissenschaftlichen Fragestellung.

In Lernfeld-Seminaren werden problem- und phänomenbezogene Fragestellungen aus unterschiedlichen Perspektiven fächerübergreifend bearbeitet.

4. Exkursion

Anschauungsunterricht und praktisch-experimentelle Übungen außerhalb der Hochschule.

5. Praxisphasen

Praxisphasen dienen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht (inklusive eigener Unterrichtsversuche) sowie der Förderung von diagnostischen Fähigkeiten und Kompetenzen. - Näheres regelt die Ordnung für Praxisphasen.

6. Examenskolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen der bzw. dem Lehrenden und Studierenden zur Prüfungsvorbereitung.

7. Anleitung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

8. Projektstudium

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Grund- und im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.

Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.

Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.

Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein und werden in der Regel erworben durch:

a: Bestehen einer Klausur von maximal 90 Minuten Dauer oder

b: eine mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten Dauer oder

c: andere adäquate Prüfungsformen (z.B. Hausarbeit, Referat und Präsentation)

(2) Leistungsnachweise des Hauptstudiums (LN) werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Sie werden in Form eines Seminarvortrags/Referates (vorzugsweise mit mediengestützter Präsentation (vgl. § 5 Abs. 1 LPO)) und/oder einer Ausarbeitung (Portfolio/Didaktische Akte/Hausarbeit) oder einer mindestens 60-minütigen Klausur oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten Dauer oder einer Projektarbeit erbracht. Die jeweils mögliche Form des Erwerbs von Leistungsnachweisen wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben. Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein.

Teilnahmenachweise (TN) werden aufgrund einer regelmäßigen, aktiven Teilnahme an mehr als 80 % der vorgesehenen Semesterstunden erworben. Modalitäten der aktiven Teilnahme geben die Dozenten zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 8 Grundstudium

Auf das Grundstudium entfallen 22 SWS des Studienvolumens. Es besteht aus folgenden Pflichtmodulen:

Modul 1 : Grundlagen der Naturwissenschaften

Modul 2: Einführung in den Sachunterricht

Modul 3: Studien im Leitfach

Die Modulbeschreibungen finden sich im Anhang zu dieser Studienordnung.

Im Grundstudium sind 2 Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 9 Die Zwischenprüfung

Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Anmeldung dazu erfolgt schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses. Das Nähere regelt die Zwischenprüfungsordnung im Studium des Lernbereichs Naturwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. August 2005.

§ 10 Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst 4 Fachsemester mit Studien in der Didaktik des Lernbereiches, im Leitfach und in den Studien der Themenbereiche des Sachunterrichts in mindestens 2 Modulen und einem Gesamtstudienumfang von mindestens 20 SWS.

1. Das Hauptstudium ist modular strukturiert. Es besteht aus folgenden Modulen.

- Pflichtmodul: vertiefende Studien im Leitfaches (Modul 4) im Umfang von 10 SWS
- Pflichtmodul: Didaktik des Lernbereiches (Modul 5) im Umfang von 10 SWS.

Beide Module enthalten fächerübergreifende Studienanteile.

Die Modulbeschreibungen finden sich im Anhang zu dieser Studienordnung.

2. Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer aus der Didaktik des Lernbereiches und einer in einem fachwissenschaftlichen Modul des Leitfaches.

3. Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen:

- für die Modulabschlussprüfung im Leitfach nach Erwerb von einem Leistungsnachweis aus dem Modul des Leitfaches (Modul 4)
- für die Prüfung in Didaktik des Lernbereiches nach Erwerb eines Leistungsnachweises im Modul 5: Didaktik des Lernbereiches

4. Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen nach Beratung durch die/den Modulbeauftragte/n. Die/der Modulbeauftragte gibt rechtzeitig vor den Modulabschlussprüfungen die notwendigen Hinweise für die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bekannt. Die Modulbeauftragten werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. durch Aushang bekannt gegeben. Module, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können, sind in der Studienordnung oder in der Modulübersicht als solche gekennzeichnet.

§ 11 Exkursionen

Exkursionen können im Grund- und Hauptstudium absolviert werden. Für alle Lernbereichs-Studierenden sind 3 Exkursionstage verbindlich. Studierende mit dem Leitfach Biologie müssen 3 weitere Exkursionstage nachweisen, die dem Studienvolumen des jeweiligen Leitfaches zuzurechnen sind.

3 Exkursionstage entsprechen 1 SWS. Die Exkursionen werden in einem Exkursionspass testiert. Der Nachweis der Exkursionstage erfolgt zur Anmeldung zur letzten Prüfung im Lernbereich.

§ 12 Praxisphasen

Das vierwöchige Orientierungspraktikum gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet. Weitere Praktika gemäß § 10 Abs. 4 LPO sind während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen.

Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind Bestandteil der Pflichtmodule im Hauptstudium, in welchen Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden.

Die Praktikumsordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der WWU Münster regelt das Nähere und ist, soweit das Studium des Lernbereichs Naturwissenschaften betroffen ist, integraler Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 13 Erste Staatsprüfung

1. Die Erste Staatsprüfung im Studium des Lernbereichs besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:

- a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit im Lernbereich Naturwissenschaften - entweder im Leitfach oder in der Didaktik des Sachunterrichts.

- b) den studienbegleitend abgenommenen Prüfungen in den prüfungsrelevanten Modulen des Leitfachs und der Didaktik des Lernbereiches.

2. Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises in Hauptstudium (Leitfach oder Didaktik des Lernbereiches) kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden, soweit diese Hausarbeit im Lernbereich Naturwissenschaften erstellt werden soll. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern.

Bei Versuchsreihen oder der empirischen Gewinnung von Materialien kann die Dauer der Bearbeitung auf Antrag bis zu 2 Monate verlängert werden. (Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und –organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.)

3. Im Lernbereich Naturwissenschaften sind zwei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Didaktik des Lernbereiches stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Die Prüfung im Leitfach erfolgt schriftlich als Klausur (4 Stunden), die Prüfung in der Didaktik des Lernbereiches als mündliche Prüfung mit in der Regel 45 Minuten je Prüfling.

§ 14 Erweiterungsprüfung

Die Befähigung, das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen im Lernbereich Naturwissenschaften selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Lernbereichs Naturwissenschaften als sog. Drittfach erworben werden. Aufgrund der Komplexität der Studienanteile in den Lernbereichen wird dafür abweichend von § 29 LPO(2003) das volle Studienvolumen von 43-45 SWS (je nach Wahl des Leitfaches) zugrunde gelegt. Überschneidende Studienleistungen aus anderen Fächern können dabei gegebenenfalls anerkannt werden.

§ 15 Studienberatung

1. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
2. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fachbereiche, die am Lehrangebot für den Lernbereich Naturwissenschaften mitwirken. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung in den Fachbereichen, im Hauptstudium durch die Modulbeauftragten. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden und erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
3. Darüber hinaus wird empfohlen das Studienberatungsangebot des Zentrums für Lehrerbildung zu den Lernbereichen in Anspruch zu nehmen.
4. Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaften/Fachschaftsräte
5. Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten übernimmt das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
2. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
3. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
4. An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
5. Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 13 der Zwischenprüfungsordnung.

6. Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.

7. Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50. LPO.

§ 7 Inkrafttreten

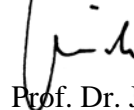
1. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.

2. Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben, gilt diese Studienordnung mit der Maßgabe, dass nach der bisher gültigen Studienordnung erbrachte Leistungen angerechnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates Fachbereichs Physik vom 02.11.2005, des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie vom 19.10.2005, des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 25.04.2005

Münster, den 17. Februar 2006

Der Rektor

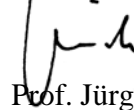


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17. Februar 2006

Der Rektor



Prof. Jürgen Schmidt

Die Beschreibung eines Moduls soll nach den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (KMK 15.9.2000 i.d.F. vom 22.10.2004) mindestens enthalten:

- a. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b. Lehrformen
- c. Voraussetzungen für die Teilnahme
- d. Verwendbarkeit des Moduls
- e. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (nach LPO nicht zwingend: StO **können** die Studienleistungen auch über ein Leistungspunktesystem erfassen und bewerten LPO § 7 Abs. 4)
- f. Leistungspunkte und Noten (nach LPO nicht zwingend)
- g. Häufigkeit des Angebotes von Modulen
- h. Arbeitsaufwand
- i. Dauer der Module

Weitere Hinweise in Heft 101 der Bund-Länder-Kommission zur Modularisierung von Studiengängen vor dem Hintergrund der Modularisierung und Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen ISBN 3-934850-33-2

**Anhang
Modulbeschreibungen
des Lernbereichs Naturwissenschaften**

Modul 1: Grundlagen der Naturwissenschaften

Modul 2: Einführung in den Sachunterricht

Modul 3: Studien im Leitfach

- Biologie
- Chemie
- Physik
- Technik

Modul 4: Vertiefende Studien im Leitfach

- Biologie
- Chemie
- Physik
- Technik

Modul 5: Didaktik des Lernbereiches

Modul 1: Grundlagen der Naturwissenschaften

Inhalt und Qualifikationsziele: Das Grundlagenmodul leistet einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau grundlegender kognitiver Kompetenzen für das Verstehen zentraler naturwissenschaftlicher Basiskonzepte, das Kennenlernen naturwissenschaftsspezifischer Methoden und Prozesse sowie deren speziellen Anwendungsbereiche im Sinne von naturwissenschaftlicher Grundbildung (Scientific literacy).

Es trägt dazu bei, dass die Studierenden u.a.:

- spezifische Zugänge naturwissenschaftlicher Teildisziplinen zur Beschreibung, Erklärung, Bedeutung und Veränderung konkreter Phänomene aus der belebten und unbelebten Natur kennen lernen,
- grundlegende Methoden naturwissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung (z.B. kriterienbezogene Beobachtung, hypothesengeleitetes Experimentieren, Modellbildung) kennen und anwenden können,
- Möglichkeiten, Konsequenzen und Grenzen von naturwissenschaftlicher Forschung und technischer Entwicklung erkennen und kritisch reflektieren können und
- über verschiedene Perspektiven zur Erschließung elementarer Naturphänomene verfügen und diese im Sinne naturwissenschaftlicher Grundbildung integrieren können.

Zu den zentralen Inhalten und Erkenntnisgegenständen gehören u.a.:

- Spezifische Basiskonzepte der Biologie (System; Struktur und Funktion; Entwicklung) als naturwissenschaftliche Teildisziplin an exemplarischen Beispielen kennen lernen, verstehen und anwenden können
- Spezifische Basiskonzepte der Chemie (Stoff-Teilchen; Struktur-Eigenschaft; chemische Reaktion; energetische Betrachtung von Stoffumwandlungen) als naturwissenschaftliche Teildisziplin an exemplarischen Beispielen kennen lernen, verstehen und anwenden können
- Spezifische Basiskonzepte der Physik (Materie; Wechselwirkung; System; Energie) als naturwissenschaftliche Teildisziplin an exemplarischen Beispielen kennen lernen, verstehen und anwenden können
- Spezifische Basiskonzepte der Technik als anwendungsbezogene Teildisziplin an exemplarischen Beispielen kennen lernen, verstehen und anwenden können
- Phänomene aus der belebten und unbelebten Natur sowie aus der technisch gestalteten Umwelt auf der Grundlage naturwissenschaftlicher Basiskonzepte verstehen, erklären und einschätzen können
- Wissenschaftsgeschichtliche, wissenschaftstheoretische und ethische Aspekte einbeziehen und kritisch reflektieren können
- Anforderungen und Grenzen naturwissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung erkennen und an Beispielen kritisch reflektieren

Verwendbarkeit des Moduls: Basismodul für den Lernbereich Naturwissenschaften sowie die Fächer Biologie, Chemie, Physik und Technik im GHRGe-Studiengang.

Status: Pflichtmodul

Wahlmöglichkeiten: Nur in zwei der vier Einführungsveranstaltungen muss eine Studienleistung erbracht werden, die dann mit jeweils 50% in die Modulnote eingeht.

Voraussetzungen: Einschreibung in den Studiengang und grundlegende Kenntnisse aus dem Schulunterricht der am Lernbereich Naturwissenschaften beteiligten Fächer

Turnus: jährlich; die Vorlesungen „Basiskonzepte und Methoden der Biologie“ und „Basiskonzepte und Methoden der Chemie“ werden nur im Wintersemester angeboten

Organisation des Moduls und Gewichtung der Modulnote:

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Studien-leistungen	Anteil Modulnote	Voraussetzungen
Vorlesung Basiskonzepte und Methoden der Biologie	aktive Teilnahme	2	Klausur* oder Testat	50 %*	Schulwissen
Vorlesung Basiskonzepte und Methoden der Chemie	aktive Teilnahme	2	Klausur* oder Testat	50 %*	Schulwissen
Vorlesung Basiskonzepte und Methoden der Physik	aktive Teilnahme	2	Hausarbeit* oder Testat	50 %*	Schulwissen
Vorlesung Basiskonzepte und Methoden der Technik	aktive Teilnahme	2	Klausur* oder Testat	50 %*	Schulwissen
gesamt		8		100 %	

* In zwei (frei wählbaren) der insgesamt vier Veranstaltungen, die von den am Lernbereich Naturwissenschaften beteiligten Fachdisziplinen angeboten werden, muss eine Klausur bzw. Hausarbeit geschrieben werden, die mit jeweils 50% in die Modulbenotung eingeht. Bei den anderen beiden Veranstaltungen muss die aktive Teilnahme testiert werden.

Modul 2: Einführung in den Sachunterricht

Angestrebte Kompetenzen/Inhalte:

Das Modul soll dazu befähigen, erforderliche inhaltliche und methodische Kompetenzen für den Sachunterricht an Grundschulen zu erwerben. Es legt einen Schwerpunkt auf didaktische Kenntnisse und auf inhaltlich-methodische Kompetenzen in denjenigen Perspektivbereichen des Sachunterrichts, die über den gewählten naturwissenschaftlichen Schwerpunkt des Sachunterrichts hinausgehen.

Vorlesung „Einführung in den Sachunterricht“:

In der Vorlesung werden die Studierenden befähigt, gegenwärtige und historische Konzeptionen des Sachunterrichts einschließlich Lehrplanentwicklungen kennen, erläutern und bewerten können.

Inhalte:

- Historische Entwicklung des Sachunterrichts bis zur Heimatkunde in den 60er Jahren
- Einflüsse aus dem angloamerikanischen Raum
- Wissenschaftsorientierung in den 70er Jahren
- Lebensweltorientierung als Ziel des Sachunterrichts in den 80er Jahren
- Verknüpfung von Wissenschafts- und Lebensweltorientierung in neueren Ansätzen
- Entwicklung der Lehrpläne am Beispiel von NRW (1973, 1985, 2003)

Lernfelder:

Im Studium der Lernfelder werden die Studierenden befähigt, über fachliche und fachdidaktische Grundlagen sowie über unterrichtsmethodische Überlegungen in den gesellschaftswissenschaftlichen Perspektivbereichen des Sachunterrichts zu verfügen und dieses Wissen bei der Gestaltung konkreter Lehr-Lernumgebungen für den Sachunterricht nutzen zu können.

Inhalte:

- Fachliche Grundlagen (Basiskonzepte und Methoden) in Bezug auf ausgewählte Themen des Sachunterrichts, die sich auf die sozialwissenschaftliche, geographische und historische Perspektive des Sachunterrichts (vgl. Perspektivrahmen der GDSU und Lehrplan Sachunterricht NRW 2003) beziehen
- Vorerfahrungen, Interessen und Lernschwierigkeiten von Grundschulkindern im Hinblick auf entsprechende Themen
- Angemessene Elementarisierung sachunterrichtsrelevanter Sachverhalte aus den jeweiligen Perspektivbereichen
- Entwicklung ausgewählter Lehr-Lernumgebungen zu den jeweiligen Perspektivbereichen unter Berücksichtigung von Verknüpfungen mit weiteren Themenbereichen

Verwendbarkeit des Moduls: Grundschulspezifisches Modul

Status: Pflichtmodul des Grundstudiums

Voraussetzungen: keine

Turnus: Pflichtvorlesung „Einführung in den Sachunterricht“ nur Wintersemester Lernfelder werden von den am Studiengang Lernbereich Gesellschaftswissenschaften beteiligten Fächern (Geographie, Geschichte, Haushaltswissenschaften, Soziologie, Politologie, Wirtschaftswissenschaften) in jedem Semester angeboten.

Das Modul kann in drei Semestern abgeschlossen werden.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Es ist jeweils ein Lernfeld mit je 2 SWS aus den drei gesellschaftswissenschaftlichen Perspektivbereichen des Sachunterrichts, also der sozialwissenschaftlichen, der historischen und der geographischen Perspektive, zu studieren. Lernfelder zur sozialwissenschaftlichen Perspektive werden von den Bezugsdisziplinen Soziologie, den Wirtschaftswissenschaften, der Politologie und den Haushaltswissenschaften angeboten. Die Studierenden wählen unter diesen Angeboten ein Lernfeld zur sozialwissenschaftlichen Perspektive nach freier Wahl.

Modulbeauftragte: n.n.

Organisation des Moduls:

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Vorlesung	Anwesenheit	2	1. oder 2.	Mündliche Gruppenprüfung im Rahmen der ZP	Mündliche Gruppenprüfung im Rahmen der ZP	keine
Lernfeld zur historischen Perspektive	Aktive Teilnahme an 80 % der Sitzungen	2	1.-3.	z.B. Kurzreferat, Sitzungsprotokoll, Literatur bzw. Internet-recherchen, Erprobungen im Unterricht	Aktive « Teil-nahme »	keine
Lernfeld zur geographischen Perspektive	Aktive Teilnahme an 80 % der Sitzungen	2		«	«	keine
Lernfeld zur sozialwissen-schaftlichen Perspektive	Aktive Teilnahme an 80 % der Sitzungen	2		«	«	keine
Modulab-schluss-prüfung	--	-	Nach dem 3.Sem.	Kumulativ Modulnote: identisch mit der Note der mündlichen Gruppenprüfung in der Didaktik des Sachunterrichts		Aktive Teilnahme in den drei Lernfel-dern und bestandene mündliche Gruppen-prüfung
Gesamt		8	1.-3.			

Modul 3: Studien im Leitfach Biologie

Inhalt und Qualifikationsziele: Die Studierenden erhalten einen Einblick in grundlegende Inhalte, Basiskonzepte und Untersuchungsmethoden von zwei der insgesamt vier biowissenschaftlichen Basisdisziplinen Botanik, Zoologie, Humanbiologie und Ökologie, die frei gewählt werden können. Die anderen zwei Basisdisziplinen sind in Modul 4 zu studieren.

In allen Veranstaltungen werden neben den fachlichen Inhalten auch fachspezifische Arbeitsmethoden (durch Präsentationen, Demonstrationen oder Aufgabenstellungen) vermittelt. Wegen der Fülle der möglichen Inhalte ist eine exemplarische Vorgehensweise hinsichtlich der Themen-

auswahl notwendig. Hierbei werden neben den wesentlichen Grundlagen des Faches insbesondere auch diejenigen Inhalte vermittelt, die für die Übungen im Modul 4 zwingend notwendig sind. Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass diese Inhalte konkrete Bezüge „zu schulischen Anforderungen“ (§2, Abs. 1 LPO; §32, Abs. 2 LPO) aufweisen.

Als wesentliche gemeinsame Inhalte werden angesehen:

- Verständnis für die lebendige Natur und Aufzeigen eines naturwissenschaftlichen Weltbildes
- Das Prinzip und die Ebenen lebender Systeme
- Diversität und Evolution lebender Systeme
- Verknüpfung der theoretischen Kenntnisse mit experimenteller Erkenntnisgewinnung
- Wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen
- Anwendungsbezüge auf Leben und Gesundheit, Umwelt, Technologie.

In der **Botanik** werden unter anderem folgende Schwerpunkte angestrebt: Aufzeigen von Bau-Leistungs-Beziehungen, Rückführung der Funktionen auf eine zelluläre und biochemische Ebene, Wachstum und Entwicklung.

In der **Zoologie** werden exemplarisch Baupläne wichtiger Tiergruppen behandelt. Im Hinblick auf die Anforderungen für den Unterricht in der Primar- und Sekundarstufe I wird der Schwerpunkt auf ausgewählte Wirbeltierarten (Vögel und Säuger) sowie Wirbellose (speziell Insekten) gelegt.

In der **Humanbiologie** werden schwerpunktmäßig die vegetative Physiologie und die Sinnesphysiologie an ausgewählten Beispielen erarbeitet.

In der **Ökologie** wird Wert darauf gelegt, neben fachspezifischen, kognitiven und instrumentalen Kompetenzen auch konative Kompetenzen (Umweltbildung) zu fördern. Inhaltliche Schwerpunkte bilden abiotische und biotische Faktoren, Grundlagen der Populationsökologie und Prinzipien ökologischer Systeme.

Verwendbarkeit des Moduls: Die Vorlesungen Einführung in die Botanik, Einführung in die Zoologie, Einführung in die Humanbiologie und Einführung in die Ökologie sind grundlegende Pflichtveranstaltungen für das Fach Biologie im gesamten GHRGe-Studiengang.

Modulverantwortliche: PD Dr. Gesine Hellberg-Rode

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: bereits absolviertes Modul Grundlagen der Naturwissenschaften oder entsprechende naturwissenschaftliche Grundkenntnisse

Turnus: jährlich

Organisation des Moduls und Gewichtung der Modulnote:

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Studienleistungen	Anteil Modulnote	Voraussetzungen
Vorlesung Einführung in die Botanik** Alternativ: Einführung in die Zoologie, Humanbiologie oder Ökologie	Teilnahme	2	Klausur	50 %	Keine
Vorlesung Einführung in die Ökologie** Alternativ: Einführung in die Zoologie, Humanbiologie oder Botanik	Teilnahme	2	Klausur	50 %	Keine
Seminar Lernfeld zu einem biologisch relevanten Problem- oder Phänomenbereich (z.B. Lebensraum Stadt)	Aktive Teilnahme	2	Protokoll, Referat oder Präsentation	--	Keine
gesamt		6		100 %	

** Von den vier verbindlichen Einführungsveranstaltungen müssen 2 im Modul 3 gewählt werden. Die beiden anderen sind in Modul 4 zu studieren.

Modul 3: Studien im Leitfach Chemie

Inhalt und Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen die in Modul 1 erworbenen fachlichen Grundlagen der Chemie einerseits durch eigene experimentelle Erfahrungen vertiefen, andererseits fächerübergreifende Bezüge herstellen können.

Schulversuche: In dem Seminar/Experimentalpraktikum sollen die Studierenden sowohl die Inhalte eines Chemie-Schulbuchs für die Sekundarstufe I vollständig durcharbeiten als auch die dazugehörigen wichtigsten Schulversuche durchführen.

Dazu wird der Inhalt des Schulbuchs passend portioniert. Um den Studierenden den Einstieg in das möglichst selbständige Experimentieren zu erleichtern, wird ein Experimentalskript gestellt, das die durchzuführenden Experimente ausführlicher beschreibt als es im Buch möglich ist. Daneben beinhaltet dieses Skript viele Tipps und Tricks, für die in einem Schulbuch kein Platz vorhanden ist. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Einführung in die Sicherheit im Laboratorium und auf Sicherheits- und Entsorgungshinweise zu den Experimenten gelegt.

Lernfeld: In dieser Veranstaltung werden fächerübergreifende Bezüge bezüglich eines Sachverhalts hergestellt, beispielsweise zum Thema „Wasser“. Ganz allgemein werden Studierende für alltägliche Erscheinungen sensibilisiert und betrachten sie aus chemischer Perspektive. Phänomene werden in Experimenten gezeigt und mit einfachen Modellvorstellungen verknüpft. Zum Thema „Wasser“ sollen Besuche der örtlichen Trinkwasseraufbereitung oder Kläranlage durchgeführt und Zusammenhänge mit vielen Bereichen der Lebenswelt diskutiert werden.

Verwendbarkeit des Moduls: Die „Schulversuche“ und das „Lernfeld“ sind grundlegende Pflichtveranstaltungen für das Leitfach Chemie im Studienschwerpunkt G. Studierende in anderen Leitfächern können zum Studium fächerübergreifender Bezüge das Lernfeld belegen.

Modulverantwortlicher: Dr. Bernd Friese

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Einführung in die Allgemeine Chemie des Moduls 1 „Grundlagen der Naturwissenschaften“

Turnus: Sommersemester

Organisation des Moduls und Gewichtung der Modulnote:

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS / KP	Studienleistungen	Anteil Modulnote	Voraussetzungen
Seminar/ Experimental- praktikum „Schulversuche	Aktive Teilnahme	4 / 4 2	Praktikumsteilnahme, wöchentliche Abgabe von Protokollen, Abschlussklausur zur Erlangung des LN (FP) als Teil 1 der Zwischenprüfung	100 %	Einf. Allgemeine Chemie
Lernfeld zu einem leitfach- kompatiblen Perspektivbereich	Aktive Teilnahme	2 / 3	Regelmäßige Seminarteilnahme, Bearbeitung eines Themas und Präsentation im Seminar. Der LN (FP) des Moduls 3 wird erst ausgestellt, wenn das Lernfeld erfolgreich absolviert worden ist.		keine
		6 / 9		100 %	

Modul 3: Studien im Leitfach Physik

Inhalte und Qualifikationsziele: Es werden mit Blick auf den Sachunterricht der Grundschule physikalische Grundlagen theoretisch und experimentell erarbeitet. Inhaltlich stehen Probleme und Phänomene der Mechanik, geometrischen Optik, Wärmelehre und Elektrizitätslehre im Mittelpunkt. Didaktische und schulpraktische Bezüge zum Alltag und zur schulischen Wirklichkeit werden hergestellt.

In diesem Modul zum Phänomen- und Anwendungsbereich der Physik angebotene Lernfelder eröffnen im Hinblick auf einen fächerverbindenden Unterricht eine mehrperspektivische Sicht auf lebensweltlich relevante Sachverhalte.

Erwerbbarer Kompetenzen:

- Über physikalische Grundkenntnisse verfügen, diese angemessen darstellen, hinsichtlich fachbezogener bzw. fächerübergreifender Sachverhalten anwenden und in die Sachstruktur des Unterrichts einordnen können.
- Befähigung zu sach- und adressatengerechter Aufbereitung fachlicher Inhalte.
- Fähigkeit unterschiedliche fachliche Perspektiven in die Betrachtung von Problemstellungen einzubeziehen.

Verwendbarkeit des Moduls: Die Vorlesungen „Physikalische Grundlagen“ sind auf die spezifischen Voraussetzungen und Anforderungen des GHR Schwerpunktes Grundschule ausgerichtet.

Modulverantwortliche: Prof. Dr. H. Joachim Schlichting, Dr. Wilfried Suhr

Status: Pflichtmodul im Grundstudium - Modulabschluss: Zwischenprüfung Teil B

Voraussetzungen: Wahl des Leitfachs Physik

Turnus:

Physikalische Grundlagen I nur im Wintersemester

Physikalische Grundlagen II nur im Sommersemester

Lernfeld in jedem Semester

Organisation des Moduls und Gewichtung der Modulnote:

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Studienleistungen	Anteil Modulnote	Voraussetzungen
Vorlesung: Physikalische Grundlagen I	Aktive Teilnahme	2			Keine
Vorlesung: Physikalische Grundlagen II	Aktive Teilnahme	2			Keine
Seminar: Lernfeld zum Perspektivbereich der Physik	Aktive Teilnahme (Protokoll, Referat etc.)	2	TN		Keine
Modulabschluss: Zwischenprüfung Teil B			Mündliche Fachprüfung (20 min.) zu Physikalische Grundl. I+II aus Modul 3		1 TN aus einem Lernfeld aus Modul 3
gesamt		6		Modulnote identisch mit Note der Zwischenprüfung	

Modul 3: Studien im Leitfach Technik

Qualifikationsziele: 1. Beherrschen grundlegender Begriffe und Arbeitsweisen in den informationstechnischen Wissenschaften
 2. Kenntnis der Systematik, historischen Entwicklung und wirtschaftlich- gesellschaftliche Bedeutung des Stoffumsatzes, Verstehen grundlegender Verfahren der Fertigungs- und Verfahrenstechnik, Kenntnis von Grundzügen wirtschaftlicher Fertigung
 3. Beherrschung fertigungstechnischer Arbeitstechniken, Beherrschen der sicherheitstechnischen Verhaltensweisen, Kennen lernen technischer Arbeitsweisen und deren Anwendung im Technik- und Sachunterricht

Inhalte: 1. Mess-, Steuerung-, Regelungs- und Nachrichtentechnik, Grundlagen der digitalen Datenverarbeitung, Technische Realisierung logischer Funktionen und Rechenschaltungen, Einführung in Softwareentwicklungswerkzeuge
 2. Systematik der Fertigungs- und Verfahrenstechnik nach DIN 8580 und Änderung der Stoffeigenschaften, Normung, Fertigungsorganisation, Rationalisierung; Übungen: Festigkeitsbestimmungen
 3. Allgemeine theoretische Fach- und Sicherheitseinweisung, Praktische Übungen in den Fertigungsbereichen Metall, Holz und Kunststoff, Technische Lernbaukästen; Übungen: Manuelle Grundfertigkeiten, Maschinelle Arbeitstechniken, Arbeiten nach Zeichnungen, Konstruktionsprinzipien, sicherheitstechnische Grundregeln

Verwendbarkeit des Moduls: Verbindlich für alle GHR -Lehramtsstudenten, Schwerpunkt G, im naturwissenschaftlich-technischen Bereich

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: fachliche Inhalte aus Modul I

Turnus: WS, SS

Organisation des Moduls und Gewichtung der Modulnote:

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon Prüfungsrelevant	Voraussetzungen
1. Vorlesung/ Übung	Aktive Teilnahme	2	2.	TN	LN (FP) (Modulabschlussprüfung, Klausur 3h)	
2. Vorlesung/ Übung	Aktive Teilnahme	2	2.	TN		
3. Übung	Aktive Teilnahme	2	2.	TN		
Gesamt		6				

Modul 4 : Vertiefende Studien im Leitfach

Modul 4 : Vertiefende Studien Biologie

Inhalt und Qualifikationsziele: Das vertiefende Fachstudienmodul umfasst drei Komponenten, die darauf ausgerichtet sind, fundierte fachwissenschaftliche, arbeitsmethodische und experimentelle Kompetenzen für die inhaltliche Gestaltung eines erfahrungs- und handlungsorientierten Unterrichtsprozesses mit biologischem Hintergrund zu entwickeln.

1. Die Studierenden erhalten einen Einblick in grundlegende Inhalte, Basiskonzepte und Untersuchungsmethoden von zwei weiteren (in Modul 3 noch nicht gewählten) der insgesamt vier biowissenschaftlichen Basisdisziplinen Botanik, Zoologie, Humanbiologie und Ökologie und verfügen damit über die notwendigen fachlichen Basiskompetenzen.

2. Darüber hinaus müssen zwei der drei Übungen in Botanik, Humanbiologie und Zoologie besucht werden, um entsprechende methodische, experimentelle und handlungsorientierte Kompetenzen für die Gestaltung eines forschend-entdeckenden Unterrichtsprozesses entwickeln zu können.

In den Übungen werden auf die konkrete Unterrichtspraxis bezogene fachliche Inhalte und fachspezifische Arbeitsmethoden vermittelt. Primär werden dabei Inhalte, die bereits in den Einführungsvorlesungen (Modul 3 und 4) fachwissenschaftlich fundiert behandelt wurden, durch konkrete Anwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden praktisch vertieft. Besonderes Gewicht wird auf Hypothesen geleitetes Experimentieren gelegt. In Beobachtungsaufgaben und Experimenten werden Kenntnisse zu Bau-Leistungs-Beziehungen erworben.

In der Botanik-Übung werden z.B. die Leistungen einer sich entwickelnden Pflanze sowie der Grundorgane experimentell vermittelt. Beziehungen zwischen den naturwissenschaftlichen Grundlagen (Modul 1) und diesen Leistungen werden von den Studierenden erarbeitet. Die Kompetenz, Experimentalunterricht durchzuführen, wird erworben.

In der zoologischen Übung stehen - im Rahmen vergleichender Bauplanuntersuchungen (Angepasstheit, evolutive Aspekte) - unterrichtsrelevante Tiergruppen wie Wirbeltiere (Schwerpunkt Vögel und Säuger) sowie Wirbellose (Schwerpunkt Insekten) im Vordergrund der Auseinandersetzung. Alternativ sind zoophysiologische oder verhaltensbiologische Übungen sind als Wahlpflichtveranstaltung möglich.

Die humanbiologische Übung wird wahlweise mit unterschiedlichen Inhaltsschwerpunkten angeboten (z.B. Sinnesorgane).

3. Ergänzend dazu ist eine fächerübergreifend strukturierte Lehrveranstaltung im Bereich Ökologie zu besuchen. Diese Lehrveranstaltung wird mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten als Übung, Seminar oder Vorlesung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten. Primär werden hier Teilkonzepte aus unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen im ökosystemaren Kontext problembezogen vernetzt und ökologische Phänomene situationsbezogen untersucht, um die integrative, instrumentelle und konative Kompetenzentwicklung für interdisziplinär ausgerichtete ökologische Lernprozesse zu fördern. Unter dieser Zielsetzung und im Hinblick auf die Förderung der Sozialkompetenz der Studierenden spielen Projektarbeitsformen eine besondere Rolle.

Verwendbarkeit des Moduls: Die Vorlesungen Einführung in die Botanik, Einführung in die Zoologie, Einführung in die Humanbiologie und Einführung in die Ökologie sowie die Übungen Botanik, Zoologie und Humanbiologie sind Pflichtveranstaltungen für das Fach Biologie im GHRGe-Studiengang.

Status: Pflichtmodul mit Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

Modulbeauftragte: n.n.

Voraussetzungen: Modul 3

Turnus: jährlich

Organisation des Moduls und Gewichtung der Modulnote:

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Studien-leistungen	Anteil Modul-note	Voraus-setzungen
Vorlesung Einführung in die Botanik** Alternativ: Einführung in die Zoologie, Humanbiologie oder Ökologie	Teilnahme	2	Klausur LN	70 %	Keine
Vorlesung : Einführung in die Ökologie** Alternativ: Einführung in die Botanik, Zoologie, oder Humanbiologie	Teilnahme	2	--	Testat	Keine
Übung: Botanik * Alternativ: Zoologie oder Humanbiologie	Aktive Teilnahme	2	Protokoll, Referat oder Präsentation	10 %	Entsprech. Einführungs- vorlesung
Übung: Humanbiologie * Alternativ: Zoologie oder Botanik	Aktive Teilnahme	2	Protokoll, Referat oder Präsentation	10 %	Entsprech. Einführungs- vorlesung
Fächerübergreifendes Seminar (WP) zum Bereich Ökologie und Umweltschutz (2.B. Lebensraum Boden)	Aktive Teilnahme	2	Protokoll, Referat oder Präsentation	10 %	Entsprech. Einführungs- vorlesung
gesamt		10		100 %	

** Von den vier verbindlichen Einführungsveranstaltungen müssen 2 im Modul 3 gewählt werden. Die beiden anderen sind in Modul 4 zu studieren.

* Von den drei Übungen (Botanik, Zoologie und Humanbiologie) müssen zwei studiert werden.

Modul 4 : Vertiefende Studien Chemie

Inhalt und Qualifikationsziele: Die Studierenden werden auf der Grundlage eigener experimenteller Erfahrungen mit schulelevanten anorganischen und organischen Stoffen und Stoffklassen zur konstruktiven Begriffsbildung und zum vernetzten Denken befähigt. Die Studierenden sollen also nicht einfach nur fertiges fachsystematisches Wissen übernehmen, sondern sie sollen auch erfahren, wie man im Bereich der Chemie überhaupt zu konsistenten Erkenntnissen kommen kann, und welche Aussagegrenzen dabei zu beachten sind. Fachliche und fachdidaktische Kompetenzen werden integrativ erarbeitet.

Anorganische Chemie

In der Experimentalvorlesung **Anorganische Chemie** wird aufbauend auf Grundbegriffen der Allgemeinen Chemie (Modul I) Basiswissen zu folgenden Inhalten vermittelt: Energie und Entropie, Chemisches Gleichgewicht, Löslichkeit und Komplexbildungen, Säure-Base-Reaktionen, Redoxreaktionen, Chemie in Alltag und Umwelt.

In den **Übungen zur Anorganischen Chemie** werden die Inhalte der Vorlesung vertieft. Sie dienen der Vorbereitung auf die Abschlussklausur.

Das Experimentalpraktikum **Grundpraktikum Anorganische Chemie** ist geeignet, die beobachteten Experimente der Vorlesung selbst durchzuführen und weitere Experimente aufgrund bisheriger Erfahrungen selbständig zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

Organische Chemie

Mit dem Grundpraktikum zur Organischen Chemie wird jeweils im Sommersemester begonnen. Darauf aufbauend findet im Wintersemester die Experimentalvorlesung zur Organischen Chemie statt.

Grundpraktikum Organische Chemie mit Begleitseminar: Im Experimentalpraktikum werden die analytischen Eigenschaften und das Syntheseverhalten grundlegender organischer Stoffe und Stoffklassen (z.B. Alkohole, Carbonsäuren, Ester, Carbonylverbindungen, Alltagsstoffe) mit schulgeeigneten Geräten und Reagenzien phänomen-orientiert erarbeitet. Im Begleitseminar werden die Befunde geordnet, gedeutet und durch integrierte Übungsbeispiele gefestigt. Hierzu gehört auch die Beachtung von Sicherheitsaspekten.

Vorlesung Organische Chemie: In der Experimentalvorlesung werden die im Praktikum vorzugsweise induktiv erarbeiteten Erkenntnisse unter Einschluss deduktiver Argumente systematisiert, erweitert und vertieft. Die Studierenden erhalten Einblicke in grundlegende Methoden und Konzepte (z.B. Nachweisreaktionen, spektroskopische Methoden, Synthesenetze, Reaktionsmechanismen, Stereochemie) unter Einschluss von Anwendungen im Alltag und fächerübergreifende Bezüge zur Biologie und Technik.

Verwendbarkeit des Moduls: Die genannten Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen für das Leitfach Chemie im Studienschwerpunkt G. Sie finden auch für den Studienschwerpunkt HRGe statt.

Modulverantwortliche: Prof. Barke, Prof. Harsch

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Modul 3

Turnus: Die Veranstaltungen zur Anorganischen Chemie werden nur im Sommersemester angeboten, zur Organischen Chemie findet der erste Teil im Sommersemester, der zweite Teil im Wintersemester statt.

Organisation des Moduls und Gewichtung der Modulnote:

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS / KP	Studienleistungen	Anteil Modul-note	Voraus-setzungen
Vorlesung „Anorganische Chemie“	aktive Teilnahme	2 / 2			Modul 3
Übung „Übungen zur Anorganischen Chemie“	aktive Teilnahme	1 / 2	wöchentliche Abgabe von schriftlichen Übungen = LN		
Experimentalpraktikum „Anorganische Chemie“	aktive Teilnahme	2 / 2	regelmäßige Teilnahme, Protokollabgabe		
Vorlesung „Anorganische Chemie“ mit Begleitseminar	aktive Teilnahme	2 / 2			
Experimentalpraktikum „Organische Chemie“ mit Begleitseminar	aktive Teilnahme	3 / 4	regelmäßige Teilnahme, Protokollabgabe		
Modulabschluss: 1. Staatsprüfung Teil A		4	Klausur (vierstündig) über alle Inhalte des Moduls 4	100 %	
Gesamt		10 / 16		100 %	

Modul 4 : Vertiefende Studien Physik

Inhalt und Qualifikationsziele: Unter der Rubrik „Studien im Leitfach Physik“ werden Vorlesungen zu Teilgebieten der Physik (wie Optik, Akustik, Elektrizitätslehre, Thermodynamik etc.) angeboten, die auf die Anforderungen des schulischen Unterrichts eingehen. Vermittelt werden dabei motivationsfördernde Zugangsweisen die typische Lernschwierigkeiten der Adressaten berücksichtigen.

Praktikum: Aufbau und Durchführung aussagekräftiger Versuche aus dem Bereich der Alltagsphysik unter Verwendung von Alltagsmaterialien. Kennen lernen üblicher Messverfahren und der systematischen Untersuchung physikalischer Zusammenhänge.

Fächerübergreifendes Seminar: Vermittlung von Fertigkeiten bei der Recherche und mediengerechten Aufbereitung physikalischer Lehrinhalte für den Sachunterricht. Umgang mit geeigneten Medien und Anwendungsprogrammen. Kennen lernen einschlägiger Quellen.

Erwerbbarer Kompetenzen:

- Vertieftes fachliches Verständnis ausgewählter physikalischer Teilgebiete.
- Befähigung methodisch auf fachspezifische Lernschwierigkeiten einzugehen.
- Befähigung lebensweltliche Bezüge zur Physik herzustellen.
- Die Fähigkeit, physikalische Konzepte bei der Bearbeitung einfacher experimenteller Problemstellungen anzuwenden.
- Die Befähigung Experimente zu planen, durchzuführen und auszuwerten.
- Fertigkeit, physikalische Lehrinhalte zu recherchieren, zu kommunizieren, mediengerecht aufzubereiten und zu archivieren.
-

Verwendbarkeit des Moduls: Die Vorlesungen in diesem Modul und das Praktikum sind auf die spezifischen Voraussetzungen und Anforderungen des GHR Schwerpunktes Grundschule ausgerichtet.

Modulverantwortliche: Prof. Dr. H. Joachim Schlichting, Dr. Wilfried Suhr

Status: Pflichtmodul des Hauptstudiums im Leitfach Physik

Voraussetzungen: Erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung in Modul 3

Turnus: Vorlesung, Praktikum und Seminar in jedem Semester

Organisation des Moduls und Gewichtung der Modulnote:

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Studien-leistungen	Anteil Modulnote	Voraus-setzungen
Vorlesungen: Studien im Leitfach Physik	Teilnahme an zwei Vorlesungen dieses Moduls	4	1 LN und 1 TN		
Experimentelle Übungen: Physikalisches Praktikum zum Sachunterricht	Teilnahme	4	1 TN		
Fächerübergreifendes Seminar	Aktive Teilname	2	1 TN		
Modulabschluss: 1. Staatsprüfung Teil A			Klausur (vierstündig) über die Veranstaltungen aus Modul 4		Alle in Modul 4 zu erbringende Nachweise: 1 LN + 3 TN
Gesamt		10		Modulnote identisch mit Note der Staatsprüngen	

Modul 4: Vertiefende Studien Technik

Qualifikationsziele: 1. Fähigkeit der unterrichtlichen Umsetzung techniktypischer Lernstrategien und Beherrschung der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtssequenzen
 2. Beherrschung grundlegender Fertigungstechniken nach DIN 8580, Kenntnis der wichtigsten handwerklichen und industriellen Verfahren, Kenntnis grundlegender Sicherheitsmaßnahmen, Fähigkeit zur Entwicklung schulischer Aufgabenstellungen
 3. Beherrschung ausgewählter Verfahrenstechniken, Kenntnis der wichtigsten handwerklichen und industriellen Verfahren, Kenntnis grundlegender Sicherheitsmaßnahmen, Fähigkeit zur Entwicklung schulischer Aufgabenstellungen
 4. Beherrschung von Funktion, Aufbau und Anwendung von Werkzeugmaschinen, Kenntnisse über Dimensionierung und Arbeitsweisen, Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten im Labor, und zur Entwicklung schulischer Aufgabenstellungen.
 5. Beherrschung von Funktion, Aufbau und Anwendung von Energiemaschinen, Kenntnisse über Dimensionierung und Betriebsverhalten, Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten im Labor, und zur Entwicklung schulischer Aufgabenstellungen.
 6. Beherrschung von Funktion, Aufbau und Anwendung informations-technischer Systeme, sicherer Umgang mit Messtechnik, Fertigkeiten beim Entwickeln, Testen und Anwenden von Baugruppen und Geräten im Labor, Fähigkeit zur Entwicklung schulischer Aufgabenstellungen.
 7. Erwerb von Sach- und Methodenkompetenz zur Bionik und ihre Umsetzung in der unterrichtlichen Anwendung.
 8. Kenntnis der historischen Entwicklung technischer Bereiche, ihrer gesellschaftlich-politischen, ökonomischen und ökologischen Beziehungen, Fähigkeit zur Bewertung technischer Entwicklungen.

Inhalte: 1. Didaktik: Erfolgsstrategien des Lernens, Evolutionsmechanismen der Technik, Verhältnis von Sach- und Methodenkompetenz, Entdeckendes und erfindendes Lernen, Planung und Vorbereitung von Technikunterricht, Maßnahmen zur technischen Kreativitätserkennung und Förderung.
 2. Fertigungstechnik: Verfahren nach DIN 8580; Übungen: Umformen1 Spindelpresse; Drehen mit CNC - Drehmaschine; Löten; Härten oder
 3. Verfahrenstechnik: Mechanische und thermische Verfahrenstechnik, Übungen: Rektifizieren, Extrahieren, Zerkleinern, Trennen, Klassieren
 4. Maschinenteknik: Elemente, Baugruppen und Systeme von Werkzeugmaschinen und ihre Anwendungen, Übungen: Strukturanalyse und Betriebsverhalten von Werkzeugmaschinen;
 5. Energietechnik: Konventionelle und regenerative Energieerzeugung, Energiewandler, Energietransportsysteme; Übungen: Betriebsverhalten und Einsatz von Energiewandlern wie Verbrennungsmotoren und Turbinen, Photovoltaikanlagen und Windgeneratoren
 6. Informationstechnik: Digital-, Hochfrequenz- und Mess-, Steuer- und Regelungstechnik; Übungen: Aufbau und Test digitaler Systeme, Erzeugen hochfrequenter Wellen, Modulation/ Demodulation, Programmierung von Steuerungsabläufen
 7. Bionik: Bionik als Zukunftstechnologie, Grundlagen und Methoden der Bionik, Evolutionsmuster in Natur und Technik, Strategie des naturorientierten Lernens, Bionik als Unterrichtsgegenstand
 8. Fächerübergreifendes Seminar Technikgeschichte: Historisch-genetisches Lernen im Fach Technik, unterschiedliche Ansätzen der Technikhistoriographie und technik-didaktische Modelle, Arbeit mit historischen Quellen, Konkretisierung der Theorie an Beispielen, Entwurf von Unterrichtsskizzen.

Verwendbarkeit des Moduls:**Status:** Pflicht/Wahlpflichtmodul**Voraussetzungen:** Fachliche Inhalte aus den Modulen 1 bis 3**Turnus:** SS, WS**Wahlmöglichkeiten:** 1. Pflicht; 2. - 8. Wahlpflicht**Organisation des Moduls und Gewichtung der Modulnote :**

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
1. Vorlesung/ Übung	Aktive Teilnahme	2	4.	LN		
2.–5. Vorlesung/ Übung	Aktive Teilnahme	3	4.	TN		
6. Vorlesung/ Übung	Aktive Teilname	3	4.	TN		
7. – 8. Vorlesung/ Übung	Aktive Teilnahme	2	4.	TN		
Prüfung 1. Staatsexamen					Vierstündige Klausur aus dem Stoff des Moduls	
Gesamt		10				

Modul 5: Lernbereichsbezogenes Modul (zweiteilig: 5a und 5b)**Angestrebte Kompetenzen/Inhalt:**

Das Modul 5 gliedert sich in ein Basismodul 5 a und in ein forschungsorientiertes Modul 5 b. Das Teilmodul 5 a soll dazu befähigen, die im Grundstudium erworbenen didaktischen Kompetenzen für den Lernbereich Naturwissenschaften zu vertiefen und in Perspektivbereichen des Lernbereichs Naturwissenschaften, die über das studierte Leitfach hinausgehen, inhaltliche und didaktisch- methodische Kompetenzen zu erwerben.

Das Teilmodul 5 b dient der Erforschung von Lehr- Lernprozessen des naturwissenschaftlichen Sachunterrichts in didaktischen Veranstaltungen wie auch in Lernfeldveranstaltungen zum Lernbereich Naturwissenschaften.

Didaktische Veranstaltungen wie auch Lernfeldveranstaltungen beider Teilmodule können als Begleitveranstaltungen zu den Kernpraktika im Hauptstudium fungieren (s. Anhang Praxisphasen).

Didaktische Studien: Im Bereich der didaktischen Studien im Basismodul 5 a werden die Studierenden befähigt,

- didaktische Konzepte des Sachunterrichts des Lernbereichs Naturwissenschaften/ ggfs. des studierten Leitfaches auf konkrete Inhalte anzuwenden und
- Voraussetzungen des Lernens und Lehrens zu erkennen und einzuschätzen.

Im forschungsbezogenen Modul 5 b werden die Studierenden befähigt,

- sachunterrichts-, lernbereichs- bzw. ggfs. fachdidaktisch - relevante Forschung und Analyseverfahren darzustellen und entsprechende Forschungsergebnisse zu interpretieren
- Lehr-Lernprozesse zu diagnostizieren, Lernschwierigkeiten zu identifizieren, Folgerungen für die Gestaltung von Unterricht daraus abzuleiten und diese im Rahmen von Praxisphasen zu erproben
- Eine Fragestellung aus dem Bereich der Didaktik zu entwickeln, dieser nachzugehen und das Ergebnis auszuwerten.

Die Didaktikveranstaltungen des Moduls 5 umfassen

- Didaktische Konzepte des Sachunterrichts und ihre Umsetzung (Modul 5 a)
- Lernvoraussetzungen und Lernbedingungen von Grundschulkindern (Modul 5 a)
- Forschungsmethoden für den Sachunterricht (Modul 5 b)
- Durchführung eines kleineren Forschungsprojektes im Rahmen des Sachunterrichts (Modul 5 b)

Lernfelder (Lernbereich Naturwissenschaften):

Im Studium der Lernfelder werden die Studierenden befähigt,

- über fachliche und fachdidaktische Grundlagen sowie über unterrichtsmethodische Überlegungen in dem naturwissenschaftlichen und dem technischen Perspektivbereich des Sachunterrichts, soweit sie über das studierte Leitfach hinausgehen, zu verfügen (Modul 5 a)
- und dieses Wissen bei der Gestaltung und Evaluation konkreter Lehr-Lernumgebungen für den naturwissenschaftlichen Lernbereich nutzen zu können (Modul 5 b).

Die Lernfelder thematisieren:

- Fachliche Grundlagen (Basiskonzepte und Methoden) in Bezug auf ausgewählte Themen des Sachunterrichts (vgl. im Perspektivrahmen der Gesellschaft für Didaktik des Sachunterrichts genannte Themen, vgl. Lehrplan NRW 2003) (Modul 5 a)
- Vorerfahrungen, Interessen und Lernschwierigkeiten von Grundschulkindern im Hinblick auf entsprechende Themen (Modul 5 a)
- Eine angemessene Elementarisierung sachunterrichtsrelevanter Sachverhalte (Modul 5 b)
- Die Entwicklung von ausgewählten Lehr-Lernumgebungen für den Sachunterricht unter Berücksichtigung von Verknüpfungen mit weiteren Themenbereichen (Modul 5 b)
-

Verwendbarkeit des Moduls: Vorbereitung auf das erste Staatsexamen im Studiengang Lernbereich Naturwissenschaften

Status: Pflichtmodul des Hauptstudiums

Voraussetzungen: Abschluss des Moduls 2

Turnus: Didaktische Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten. Lernfeldseminare werden in jedem Semester angeboten.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

- Die didaktischen Veranstaltungen haben einen Umfang von 6 SWS. Um den fächerübergreifenden Charakter des Lernbereichsstudiums zu sichern, müssen sich Didaktikveranstaltungen von mindestens 4 SWS auf den Sachunterricht bzw. auf den Lernbereich Naturwissenschaften beziehen. Weitere 2 SWS können nach freier Wahl entweder als didaktische Veranstaltung des Sachunterrichts, als didaktische Veranstaltung im Lernbereich Naturwissenschaft oder als didaktische Veranstaltung des studierten Leitfaches absolviert werden.
- Aus den zwei Perspektivbereichen Naturwissenschaft und Technik wählen die Studierenden im Modul 5 a und im Modul 5 b insgesamt zwei Lernfelder. Lernfelder zum Perspektivbereich Naturwissenschaften werden mit den inhaltlichen Schwerpunkten Biologie, Chemie und Physik angeboten. Die inhaltlichen Schwerpunkte der gewählten Lernfelder müssen außerhalb des gewählten Leitfaches liegen und dürfen nicht identisch sein. Wird Technik nicht als Leitfach studiert, so muss eines der beiden Lernfelder der technischen Perspektive zugeordnet sein.

Modulbeauftragte: n.n.

Organisation des Moduls:

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Semester	Studienleistungen	prüfung-relevant	Voraussetzungen
Teilmodul 5 a: Basismodul Didaktik		4				ZP in der Didaktik des Sachunterrichts
Seminar zur Didaktik des Sachunterrichts oder zur Didaktik des Lernbereichs Naturwissenschaften oder ggfs. Seminar zur Didaktik des studierten Leitfaches (siehe Wahlmöglichkeiten)	aktive Teilnahme an 80 % der Vorgesehenen Semesterstunden	2	4. (oder 3.)	Schriftliche Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung..., LN		
Lernfeld in einem der Perspektivbereiche Naturwissenschaften oder Technik (nicht im inhaltlichen Schwerpunkt des studierten Leitfaches (zur Wahl des Lernfeldes siehe Wahlmöglichkeiten)	aktive Teilnahme an 80 % der Vorgesehenen Semesterstunden	2	4. (oder 3. oder 5.)	Protokoll, Recherche, Kurzreferat...		
Teilmodul 5 b:		6				ZP in der Didaktik des Sachunterrichts

Seminar zur Didaktik des Sachunterrichts oder zur Didaktik des Lernbereichs Naturwissenschaften oder ggfs. Seminar zur Didaktik des studierten Leit-faches (siehe Wahlmöglichkeiten)	aktive Teilnahme an 80 % der Vorgesehenen Semesterstunden	2	5. (oder 4. oder 6.)	Protokoll, Recherche, Kurzreferat...	Inhalt ist Gegenstand der Modulabschlussprüfung im Rahmen des ersten Staats-examens	
Seminar zur Didaktik des Sachunterrichts oder zur Didaktik des Lernbereichs Naturwissenschaften oder ggfs. Seminar zur Didaktik des studierten Leit-faches (siehe Wahlmöglichkeiten)	aktive Teilnahme an 80 % der vorgesehenen Semesterstunden	2	5. (oder 4. oder 6.)	Protokoll, Recherche, Kurzreferat...	Inhalt ist Gegenstand der Modulabschlussprüfung im Rahmen des ersten Staats-examens	
Lernfeld in einem der Perspektivbereiche Naturwissenschaften oder Technik (nicht im inhaltlichen Schwerpunkt des studierten Leitfaches (zur Wahl des Lernfeldes siehe Wahlmöglichkeiten)	aktive Teilnahme an 80 % der Vorgesehenen Semesterstunden	2	5. (oder 4. oder 6.)	Protokoll, Recherche, Kurzreferat...	Inhalt ist Gegenstand der Modulabschlussprüfung im Rahmen des ersten Staats-examens	
Modulabschlussprüfung (nach Modulabschluss) (im Rahmen der ersten Staatsprüfung im Bereich Didaktik)			5. (oder 4. oder 6.)		Inhalt ist Gegenstand der Modulabschlussprüfung im Rahmen des ersten Staats-examens	Absolvierte Module 5a und 5b; LN in Modul 5a
Gesamt		10	4.(3.)-6.			

Anhang: Praxisphasen

- Kernpraktika im Sachunterricht können erst nach erfolgreichem Bestehen der Zwischenprüfung im Sachunterricht absolviert werden.
- Im Teilmodul 5 a wie auch im Teilmodul 5 b können gemäß Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis Kernpraktika abgelegt werden. Als Begleitveranstaltungen fungieren die Lernfelder *bm.* die Didaktikseminare.
- Vor Eintritt in die Praxisphase des Kernstudiums ist zwingend eine Anmeldung im Zentrum für Lehrerbildung notwendig.

Redaktion: Berntzenl Hellberg-Rode 10.3.2005118.4.2005122.4.05125.4.200512.5.2005

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
PRÜFUNGSORDNUNG
für den Postgraduierten-Studiengang
„*Real Estate Law*“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 7. April 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz - HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfung

(1) Der Studiengang *Real Estate Law* ist ein weiterbildendes Studium i.S.d. § 90 HG an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Es wird von dem Fachbereich Rechtswissenschaften angeboten.

(2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, Juristinnen und Juristen vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Immobilienwirtschaftsrechts zu vermitteln. Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. Dieses Veranstaltungsangebot soll die Absolventinnen und Absolventen für eine hochqualifizierte Tätigkeit in einem rechtsberatenden Beruf auf immobilienwirtschaftlichem Gebiet befähigen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Als Studierende/r des Weiterbildungsstudiengangs „*Real Estate Law*“ wird zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

Zudem kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss in Jura oder Wirtschaftswissenschaften an einer deutschen Hochschule erworben hat und eine zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen kann. Bewerber mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss sollten im Rahmen ihres Studiums einen rechtlichen Schwerpunkt gewählt haben und diesen bei einer Bewerbung nachweisen können.

Die Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 und 3 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen.

Den Hochschulabschlüssen gemäß Satz 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Der/Die Bewerber/in muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen (§ 69 HG).

(2) Die Studierenden müssen über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der nach § 14 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu bildende Prüfungsausschuss. Zugelassen werden die nach ihrer Abschlussnote besten Bewerber bzw. Bewerberinnen. Bei Bewerbern bzw. Bewerberinnen, die beide juristischen Staatsprüfungen abgelegt haben, gilt der jeweils höhere Punktwert. Bei Bewerbern ohne deutschen juristischen Abschluss sollen neben den Abschlussnoten auch juristische Vorkenntnisse als Auswahlkriterium berücksichtigt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Bewerber bzw. Bewerberinnen ohne Berücksichtigung der Abschlussnote aufgrund besonderer Kriterien (z.B. langjährige einschlägige Berufserfahrung) zulassen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Studiums umfasst insgesamt vier Semester. Es kann nur zum Sommersemester begonnen werden. Die Studiendauer sollte vier Jahre nicht überschreiten.

(2) Das Studium wird in Form von sechzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 380 Unterrichtsstunden umfassen. Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufplans zu acht Modulen zusammengefasst. Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß § 6 abgeschlossen.

(3) Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienverlaufplan, der dieser Studienordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigefügt ist.

(4) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. Neben den 380 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden im gleichen zeitlichen Umfang auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nach § 96 Abs. 1 HG den Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

§ 5

Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

Die acht Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite (4,0)“ bewertet worden sein. Darüber hinaus muss der/die Studierende an mindestens 285 der 380 Unterrichtsstunden (75 %) teilgenommen haben.

§ 6

Abschlussprüfungen

- (1) In den Blockveranstaltungen werden den Studierenden insgesamt acht schriftliche Abschlussprüfungen in Form von Klausuren im Umfang von jeweils drei Zeitstunden gestellt. Inhalt der Prüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.
- (2) In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht.
- (3) Das Studium endet mit der Anfertigung einer Masterarbeit nach § 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Macht ein Prüfling durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm/ihr zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7

Bewertung der Abschlussprüfungen

- (1) Die einzelnen Klausurarbeiten werden jeweils von zwei nach § 15 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Ein zwingender Grund ist insbesondere anzuerkennen, wenn in einem Prüfungstermin andernfalls die Prüferinnen und Prüfer unzumutbar belastet würden oder es zu einer für die Studierenden unzumutbaren Verlängerung der für die Korrektur benötigten Zeit käme oder wenn ein zweiter Prüfer/eine zweite Prüferin nicht zur Verfügung steht.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten - zu verwenden:
- | | | | |
|-------|-----------------|---|---|
| 1,0 = | Summa cum laude | = | eine hervorragende Leistung |
| 2,0 = | magna cum laude | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3,0 = | cum laude | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4,0 = | rite | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5,0 = | non rite | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern/Prüferinnen mit mindestens rite (4,0) bewertet worden ist. Bei einer Notendivergenz wird der Mittelwert gebildet. Im Falle des Absatz 1 Satz 2 muss die Prüfungsleistung von dem/der Prüfer/Prüferin mit mindestens rite (4,0) bewertet worden sein.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Problem aus dem Bereich des Immobilienwirtschaftsrechts in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Studierenden erhalten über den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema für die Masterarbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Einer/Eine der Prüfer/Prüferinnen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.
- (4) Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 7 Abs. 2 bis 4 der Prüfungsordnung entsprechend.

§ 9 Gesamtnote

- (1) Aus den einzelnen Prüfungsleistungen in den Abschlussklausuren und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote gehen die acht Abschlussklausuren nach § 6 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung mit 70 vom Hundert ein. Das Ergebnis der Masterarbeit fließt mit 30 vom Hundert in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:
 1. Das arithmetische Mittel der acht Klausuren wird errechnet.
 2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
 3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
 4. Die errechneten Werte für die Klausuren und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
 5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 - 2,5	magna cum laude
2,6 - 3,5	cum laude
3,6 - 4,0	rite
4,1 - 5,0	non rite
- (3) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attests eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangen.

Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „non rite“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 oder Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen, die in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studium erbracht wurden, können nicht angerechnet werden.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss wählt seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die Stellvertreter/in für diesen Zeitraum.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen.

§ 15 Prüfer/Prüferin

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen.
- (2) Prüfer/Prüferinnen sind Professoren/Professorinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. Praxisdozenten/Praxisdozentinnen können Prüfer/Prüferinnen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplomprüfung oder einer Prüfung zum Master abgeschlossen haben.

§ 16 Abschlusszeugnis und Urkunde

- (1) Über die aus den einzelnen Abschlussprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit erfolgreicher Masterprüfung erhält der Absolvent/die Absolventin eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad eines „Master of Laws (abgekürzt: LL.M.)“ verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den Empfänger/die Empfängerin zur Führung des genannten Hochschulgrades. Die Urkunde wird gesiegelt und von dem Dekan/der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

§ 17 Einsicht in Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Absolvent/die Absolventin auf Antrag die Prüfungsakten einsehen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 18

Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19

Studienverlaufsplan

- (1) Der Studienverlaufsplan ist der Prüfungsordnung als Anhang beigelegt.
- (2) Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau eines Studiums dar. Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums.
- (3) Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

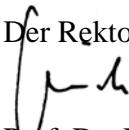
§ 20

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die zum Sommersemester 2006 mit dem Studium beginnen.

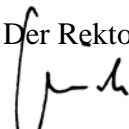
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 03 (Rechtswissenschaftliche Fakultät) vom 25. Oktober 2005.

Münster, den 07. April 2006

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07. April 2006

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

ANHANG
STUDIENVERLAUFSPLAN

Der Weiterbildungsstudiengang *Real Estate Law* hat einen Umfang von 380 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf drei Semester. In sechzehn Blockveranstaltungen werden insgesamt acht Pflichtmodule behandelt.

Modul	Inhalt	US	ECTS
1	Öffentliches Baurecht Bau- und Architektenrecht Vermietung Maklerrecht Geschäftsmodell des Projektentwicklers	60	6
2	Darlehensverträge Basel I und II Strukturierte Immobilienfinanzierung Non-Performing Loans Securitisation	50	5
3	Strukturierung der Transaktion Asset Deal Share Deal Legal Due Diligence Commercial Due Diligence Portfoliokauf Joint Ventures Auslandsimmobilien	72	7
4	Ertragsteuerrecht Grunderwerbsteuerrecht Umsatzsteuerrecht Erbchaftsteuermodelle/Stiftungen Immobilienfonds, Immobilien AG, REITS REITS	53	6
5	Geschlossene Fonds Immobilien AG, REITS Offene Immobilienfonds Development Funds/Private Equity Funds Anlegerschutz	50	5
6	Grundlagen des Konzernrechts Immobilien im Konzern Corporate Real Estate Outsourcing/ Sale and Lease Back	25	3
7	Haushalts- und Beihilferecht 45 5 Privatisierung PPP Public Private Partnerships	45	5
8	Spezialimmobilien (Heime/Krankenhäuser, Hotels, Shopping Malls)	25	3
	Masterarbeit		20
	Gesamt	380	60

**Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Ethik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 20. April 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Studienakten
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 24 Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anhang: Erläuterungen zum Studium
Modulbeschreibungen
Workload und Leistungspunkteverteilung**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das weiterbildende Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Angewandte Ethik.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Angewandten Ethik so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer ethischer Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich Geschichte/Philosophie den akademischen Grad eines „Master of Advanced Studies in Applied Ethics“.

§ 4

Zugang zum Studium

(1) Der Zugang zum Studium setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern, das einem Wert von 240 ECTS-Leistungspunkten entspricht, erfolgreich abgeschlossen hat oder ein einschlägiges Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das einem Wert von 180 ECTS-Leistungspunkten entspricht, erfolgreich abgeschlossen hat und daran anschließend vorbereitende Studien oder als gleichwertig anrechenbare Leistungen im Wert von 60 ECTS-Leistungspunkten absolviert hat.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr.

(3) Die in § 4 Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden durch Vorlagen der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen von der Bewerberin/dem Bewerber

nachgewiesen. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Der Fachbereich Geschichte/Philosophie bildet für die inhaltliche Planung und Gestaltung des Masterstudiengangs Angewandte Ethik einen Studien- und Prüfungsausschuss, der zugleich auch für die Organisation der Prüfungen zuständig ist.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied zusammen. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Geschichte/Philosophie gewählt. Das dritte Mitglied kann einem anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität entstammen und muss im weiterbildenden Masterstudium Angewandte Ethik lehren. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Semester. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berichtet am Fachbereich Geschichte/Philosophie regelmäßig über die Entwicklung des Studienganges und der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle seiner/ seinem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mindestens ein zweites Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§6 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt aufgrund einer Anmeldung zu Beginn des Studiums.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Masterstudiengang, der hauptsächlich in Blockveranstaltungen an den Wochenenden und in zwei begleitenden Studienwochen durchgeführt wird.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz - und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird im Masterstudiengang Angewandte Ethik ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt demnach durchschnittlich 900 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums der Angewandten Ethik entspricht einem Arbeitsaufwand von 1800 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums in Angewandter Ethik setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 60 Leistungspunkten voraus. Hiervon resultieren 42 Leistungspunkte aus dem erfolgreichen Abschluss des Studiums von Modulen und 18 Leistungspunkte aus dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit.

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Angewandte Ethik umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

- I. Theoretische Grundlagen der angewandten Ethik
- II. Ethische Propädeutik
- III. Ethische Probleme im Umgang mit dem Lebendigen und der Natur (Bereichsethiken I: Medizin- und Umweltethik)
- IV. Ethische Probleme der modernen Gesellschaft (Bereichsethiken II: Ethische Probleme in Politik, Wirtschaft und Recht)

(2) Alle genannten Module sind Pflichtveranstaltungen. Innerhalb der Pflichtveranstaltungen gibt es Wahlmöglichkeiten, die im vierten Semester wahrgenommen werden können.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Rahmen der Präsenzzeiten werden vor allem die folgenden drei Lehrveranstaltungsformen praktiziert: Vorlesungen mit anschließenden Diskussionen im Plenum, Tutorien (Kleingruppenarbeit), Veranstaltungen in Form von Seminaren (Studienwochen). Gelegentlich werden auch weitere Formen angeboten, wie beispielsweise: Filme mit Diskussion, Rollenspiel, Planspiel, etc.

(2) Vorlesungen dienen der Vermittlung breiter Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen der Angewandten Ethik sowie angrenzender Gebiete, insbesondere der Kenntnis der zentralen Forschungsansätze, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Grenzen.

Die anschließenden Diskussionen im Plenum dienen der anwendungsorientierten und praxisnahen Erörterung und -Vertiefung der zuvor erworbenen Kenntnisse.

(3) Tutorien in Kleingruppen dienen der Vertiefung der vermittelten und erworbenen Lerninhalte, vor allem der Vorlesungen, sowie der Einübung der einschlägigen Arbeitsmethoden.

(4) Seminare dienen der gemeinsamen Erarbeitung und vertiefenden Diskussion komplexer Fragestellungen; dies gilt insbesondere für die beiden Studienwochen, die als Kompaktseminar durchgeführt werden.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistung voraus.

(4) Die einzelnen Module bauen inhaltlich aufeinander auf und werden demnach erst im nächsten Durchgang des Weiterbildungsstudienganges, im Turnus von zwei Jahren, wiederholt.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

(1) Prüfungsrelevante Leistungen beziehen sich jeweils auf ein ganzes Modul und sind als Modulabschlussprüfungsleistungen zu erbringen.

Die Modulbeschreibungen legen für jedes einzelne Modul fest, wie die Modulabschlussprüfungsleistungen, die Bestandteil der Masterprüfung sind, in dem jeweiligen Modul zu erbringen sind. Dabei handelt es sich um folgende verschiedene Formen der Überprüfung der Lerninhalte des jeweils gesamten Moduls:

Modul I: Ablegen einer mündlichen Prüfung

Modul II: Erstellen, Präsentieren und Diskutieren eines Exposés zu der Masterarbeit

Modul III: Verfassen einer Hausarbeit

Modul IV: Verfassen einer Hausarbeit

(2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jedes Modul die Anzahl der dort zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(3) Die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Fristen und Termine für die Anmeldung zu den und die Durchführung der Modulabschluss-

prüfungen werden den Studierenden durch den Studien- und Prüfungsausschuss bekannt gemacht. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich. Im Fall des Rücktritts von der Anmeldung legt der Studien- und Prüfungsausschuss in Absprache mit der Studierenden/dem Studierenden einen neuen Termin zur Möglichkeit der Erbringung der Prüfungsleistung fest.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Angewandten Ethik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von ca. 35-45 Seiten haben und diesen nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden durch den Studien- und Prüfungsausschuss. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 42 Leistungspunkte durch den erfolgreichen Abschluss der vier Module erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Mit Genehmigung des Studien- und Prüfungsausschusses kann sie in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Studien- und Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 14 zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als

2,0 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird von dem Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 95 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält und als Dozierende/Dozierender im Masterstudiengang Angewandte Ethik lehrt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer ein Studium der Philosophie oder eines im Studiengang Angewandte Ethik vertretenen Faches an einer Universität erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) Prüfungsrelevante Leistungen, die sich aus einer Kombination von schriftlicher und mündlicher Leistung zusammensetzen (Modulabschlussprüfung zu Modul II) werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet, die/der von dem Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

§ 16**Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte der Universität zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17**Bestehen der Masterprüfung,
Wiederholung**

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 60 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Modul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Hat eine Studierende /ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung bzw. ein Zertifikat ausgestellt, das die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen dokumentiert und die Teilnahme an dem Weiterbildungsstudiengang Angewandte Ethik bescheinigt.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs, welches sich bei dem Masterstudiengang Angewandte Ethik als stärker anwendungsorientiert auszeichnet.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei dem Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt, Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Studien- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in den weiterbildenden Masterstudiengang "Angewandte Ethik" und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 25

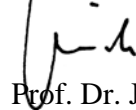
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Dekanin des Fachbereichs Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.03.2006 in Eilkompetenz

Münster, den 20. April 2006

Der Rektor

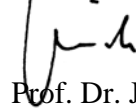


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. April 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**2. Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
für den Fachbereich Mathematik und Informatik
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 06. Juni 2003 vom 13. März 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GY, NW. S. 752) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 06. Juni 2003 (AB Uni 2003/7) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 erhält folgende neue Fassung: "Zweck der Promotion, akademischer Grad und Promotionsfächer".

2. § 1 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Promotionsfächer am Fachbereich Mathematik und Informatik sind

a) Mathematik

b) Informatik",

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:

a) den Abschluss eines in Bezug auf das Promotionsfach einschlägigen Universitätsstudiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern, für den ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird;

b) den Abschluss eines in Bezug auf das Promotionsfach einschlägigen Hochschulstudiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 6 Semestern und daran anschließend angemessene, auf die promotionsvorbereitende Studien in den Promotionsfächern;

c) den Abschluss eines in Bezug auf das Promotionsfach einschlägigen Masterstudiengangs, im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 oder Ergänzungsstudiengangs im Sinne des (HG);

d) in Bezug auf das Promotionsfach einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Abs. 1 a) – c) gleichwertig sind.

Entscheidet der Promotionsausschuss, dass keine Einschlägigkeit gemäß a) vorliegt, so bestimmt er weitere angemessene, die Promotion vorbereitende Studien. Über die angemessenen, die Promotion vorbereitenden Studien gemäß b) und die Gleichwertigkeit gemäß d) sowie in weiteren Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.“

4. § 4 erhält folgenden neuen Absatz 6:

„(6) Vor Beginn des Dissertationsvorhabens legt die Doktorandin/der Doktorand dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses Nachweise vor, um die erfüllungsgemäßen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß Abs. 1-5 bestätigen zu lassen".

5. § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung gilt als erfüllt, wenn die Doktorandin/der Doktorand dem Fachbereich Mathematik und Informatik 5 von der Betreuerin/dem Betreuer für druckreif erklärte Exemplare der gesamten Dissertation und der ULB Münster 4 Exemplare zur Verfügung stellt und darüber hinaus die Veröffentlichung der Dissertation wie folgt sicherstellt:

- a) durch die Ablieferung von weiteren 14 Exemplaren der Dissertation an die ULB Münster oder
- b) durch die Abgabe eines von der Betreuerin/dem Betreuer unterschriebenen Nachweises über den Druck des wesentlichen Inhalts der Dissertation in einer oder mehreren wissenschaftlichen Zeitschriften bzw. Büchern oder
- c) durch einen Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen ist oder
- d) durch die Ablieferung eines Mikrofische und weiterer 4 gedruckter Exemplare oder;
- e) durch die Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation an die ULB Münster, deren, deren Datenformat und Datenträger mit der ULB abzustimmen sind. Die Ablieferung bedarf der Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers. Die Doktorandin/der Doktorand versichert schriftlich, dass die abgelieferte elektronische Version und eine gegebenenfalls durch Konvertierung in ein anderes Format hergestellte Nutzerversion mit der von der Betreuerin/dem Betreuer freigegebenen Dissertation übereinstimmt. Die ULB veröffentlicht die Dissertation auf ihrem Dokumentenserver und bescheinigt die erfolgte Ablieferung und Veröffentlichung.

Im Regelfall archiviert die ULB ein gedrucktes Exemplar und hält ein weiteres für die laufende Benutzung bereit".

6. In den Anhang zur Promotionsordnung wird folgendes neues Kapitel aufgenommen: "Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag die Einsicht in die Gutachten über die Dissertation und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag sollte binnen 3 Monaten nach Aushändigung der Promotionsurkunde bei der Dekanin/dem Dekan gestellt werden. Die Dekanin/Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme."

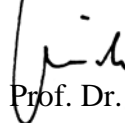
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 26. Januar 2005.

Münster, den 13. März 2006

Der Rektor

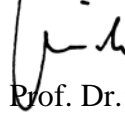


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13. März 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt